

Schul- und Hausordnung des Grotfend-Gymnasiums Münden

vom 01.08.2005, geändert am 08.06.2011, 05.06.2013, 12.11.2014 und 09.03.2016

In unserer Schule leben und arbeiten Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Hausmeister und Verwaltungsangestellte zusammen. Um Störungen, unnötige Belastungen und Schäden zu vermeiden, ist rücksichtsvolles Verhalten sowie die Einhaltung bestimmter Regeln notwendig. Ein reibungsloses und harmonisches Miteinander ist nur durch gegenseitige Rücksichtnahme zu erreichen.

I. Allgemeine Verhaltensregeln

- 1.1. Jeder ist für Sauberkeit und Ordnung in der Schule verantwortlich. Nach jeder Stunde sollen die Klassenräume ordentlich hinterlassen werden, dazu gehört u.a., dass Verunreinigungen beseitigt sind und die Tafel gewischt ist.
- 1.2. Verlässt eine Klasse den Raum, sind die Fenster zu schließen, das Licht auszuschalten und der Raum abzuschließen.
- 1.3. Die für die Pausenbereiche und das Schulgelände zuständigen Reinigungsdienste sollen von allen unterstützt werden.
- 1.4. Funktionsausfälle und Schäden müssen sofort einem Hausmeister bzw. einer Lehrkraft gemeldet werden. Gleiches gilt für Verunreinigungen, vor allem für solche, die zu Unfällen führen können.
- 1.5. Getränke aus den Automaten dürfen nur auf den Schulhöfen, in der Pausenhalle des Gebäudes 1 und in der Nähe der Automaten verzehrt werden.
- 1.6. Gegenstände, die stören oder andere gefährden können, insbesondere Waffen, Feuerwerkskörper, Schleudern, Pusterohre u. ä., dürfen nicht mitgebracht werden.
- 1.7. Wegen Diebstahlgefahr soll das Mitbringen von Wertsachen nach Möglichkeit vermieden werden. Wertvolle Kleidungsstücke und Wertgegenstände sollten nie unbeaufsichtigt bleiben.
- 1.8.
 - 1) Innerhalb der beiden Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände müssen Mobiltelefone, i-Pods, Tablet-Computer und ähnliche Geräte außer Betrieb sein.
 - 2) Ausgenommen von der Regelung im Absatz 1 ist
 1. der Bereich der Cafeteria vor dem Kiosk im Südbereich der Pausenhalle in Gebäude 1. In diesem Bereich dürfen die in Absatz 1 genannten Geräte während der Pausen und in Freistunden genutzt werden.
 2. der bestuhlte Aufenthaltsbereich im Nordbereich der Pausenhalle im Gebäude 1. Dieser Bereich wird als Arbeitszone für die Jahrgänge ausgewiesen, die Freistunden haben (vornehmlich Sekundarstufe II). Diese dürfen in den Freistunden die in Absatz 1 genannten Geräte verwenden. Es ist auf eine angemessene Lautstärke zu achten; Musikhören etc. ohne Kopfhörer ist nicht gestattet. Die Arbeitszone wird markiert. Während der großen Pausen sind diese Geräte nicht gestattet.
 - 3) Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind Foto-, Video und Tonaufnahmen im gesamten Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände zu unterlassen.

- 1.9. Das Bewegen auf Rollen ist sowohl in den Schulgebäuden als auch auf dem Schulgelände verboten (z. B. mit Waveboards, Skateboards, Inline-Skates, Heelys, u. ä.).
- 1.10. Wegen erhöhter Unfallgefahr ist das Schneeballwerfen auf dem Schulgelände untersagt.
- 1.11. Das Herumrennen im Hause ist aus Sicherheitsgründen verboten. Für Ball- und Laufspiele stehen die Schulhöfe zur Verfügung.

II. Regeln zur Nutzung der Schulgebäude und des Schulgeländes

2.1. Öffnung und Schließung der Schule:

Die Schulgebäude werden um 7.00 Uhr geöffnet.

Das Gebäude 1 wird in der Regel um 17.00 Uhr wieder abgeschlossen, das Gebäude 2 um 15.00 Uhr.

Von Montag bis Donnerstag sind die Gebäude ab 20.00 Uhr, von Freitag 17.00 Uhr bis Montag durch Alarmanlage gesichert.

2.2. Aufenthaltsbereiche vor Unterrichtsbeginn und während der Mittagspause

Die Schülerinnen und Schüler haben eine Aufenthaltsmöglichkeit im vorderen und hinteren Teil der Pausenhalle im Gebäude 1 und im Forum des Gebäudes 2. Mit Rücksicht auf arbeitende Schülerinnen und Schüler sollte an den Tischen im hinteren Teil der Halle des Gebäudes 1 möglichst Ruhe herrschen.

Ab 7.30 Uhr besteht Zugang zu den Klassengeschoßen. Während der Unterrichtsstunden ist der Aufenthalt auf den Fluren der Klassengeschosse nicht gestattet.

Bei Unterrichtsausfall oder in Freistunden halten sich die Schülerinnen und Schüler im Aufenthaltsbereich des Gebäudes 1 auf.

Fahrschülerinnen und Fahrschülern sowie Schülerinnen und Schülern, die Nachmittagsunterricht haben, stehen die genannten Aufenthaltsbereiche zur Verfügung.

2.3. Parkmöglichkeiten

Fahrräder werden am Fahrradabstellplatz an der Sporthalle Mitscherlichstraße oder auf dem Hof des Gebäudes 2 eingestellt.

Schülerinnen und Schüler der Sek. II dürfen Motorräder, Mofas, etc. nur auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz am Werraweg abstellen; für Autos darf nur der Parkplatz vor der Sporthalle Werraweg benutzt werden.

2.4. Aufsicht und Pausenordnung

Vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen sind Lehrkräfte zu Aufsichten eingeteilt. Den Anweisungen der Aufsichtführenden ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Schülervvertretung beteiligt sich nach Vereinbarung an der Aufsicht. Aus ihrer Mitte werden Ordnungshüter gewählt, die mit dafür sorgen, dass mehr Ordnung und Sicherheit erreicht wird. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

In den großen Pausen werden die Klassenräume abgeschlossen und sämtliche Geschosse außer Geschoss 3 geräumt.

2.5. Verlassen des Schulgrundstücks

Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 – 9 dürfen das Schulgelände in Pausen oder Freistunden nicht verlassen.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (einschließlich Jahrgang 10) dürfen das Schulgelände auf eigenes Risiko verlassen.

Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I kann die zuständige Lehrkraft das Verlassen der Schule während der Unterrichtszeit im Einzelfall erlauben, wenn dies von den Erziehungsberechtigten unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.

Verlassen Schülerinnen und Schüler das Schulgrundstück, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Verantwortung für das Verhalten der Schülerinnen und Schüler tragen in solchen Fällen ausschließlich sie selbst bzw. die Erziehungsberechtigten.

2.6. Toiletten

Die Toiletten sind sauber zu halten. Unnötiger Aufenthalt in den Toilettenräumen ist strengstens verboten.

2.7. Rauchen

Das Rauchen ist in den Gebäuden und auf dem Schulgelände gesetzlich verboten.

(Auch das Rauchen außerhalb des Schulgeländes ist laut Gesetz erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt.)

III. Regeln zur allgemeinen Organisation

3.1. Fehlen einer Lehrkraft zu Unterrichtsbeginn

Ist die unterrichtende Lehrkraft 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen, so macht die Klassensprecherin oder der Klassensprecher Meldung im Sekretariat. Die Klasse oder der Kurs verhält sich in der Zwischenzeit leise.

3.2. Fernbleiben vom Unterricht

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht fernbleiben muss, ist der Grund des Fehlens spätestens am dritten Versäumnistag der Schule mitzuteilen.

Eine schriftliche Mitteilung ist bei Wiederaufnahme des Unterrichts vorzulegen.

3.3. Fehlen bei Klausuren

Kann eine Schülerin/ein Schüler keine Erklärung für das Fehlen bei einer Klausur vorbringen, aus der ersichtlich wird, dass sie/er die Gründe nicht selbst zu vertreten hat, oder liegt eine solche Erklärung nicht innerhalb von drei Tagen vor, so kann die Klausur mit 00 Punkten bewertet werden.

Volljährige Schülerinnen/Schüler sind dazu verpflichtet, eine *ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung* (kostenlos für die Schülerin/den Schüler) für das Fehlen am Klausurtag vorzulegen, nicht volljährige Schülerinnen/Schüler nur auf Verlangen des Fachlehrers.

3.4. Krankmeldung am Vormittag

Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler am Vormittag, muss sie bzw. er sich bei der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer abmelden und direkt ins Sekretariat gehen. Das Sekretariat veranlasst die weiteren Schritte.

3.5. Beurlaubung vom Unterricht

Über Urlaubsanträge für einzelne Unterrichtsstunden entscheidet die Fachlehrkraft.

Über Anträge für bis zu einem Tag entscheidet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bzw. die Tutorin oder der Tutor. Gemäß Erlass dürfen Schülerinnen und Schüler unmittelbar vor und nach den Ferien in der Regel nicht beurlaubt werden.

Über Urlaubsanträge für mehr als einen Tag entscheidet die Schulleiterin.

Urlaubsanträge an die Schulleiterin sind mit einer Stellungnahme der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers bzw. der Tutorin oder des Tutors über die Sekretariate zu stellen.

Alle Anträge müssen von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülern gestellt werden, auch wenn Vereine oder Institutionen den jeweiligen Antrag begründet haben.

3.6. Aushänge

Aushänge in der Schule sind möglich, bedürfen jedoch der Genehmigung durch die Schulleiterin, ausgenommen Aushänge der SV am SV-Brett. Aushänge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Flächen angebracht werden.

3.7. Durchsagen

Mitteilungen über die Lautsprecheranlage durch Schülerinnen und Schüler sind mit Genehmigung möglich.

3.8. Veranstaltungen in der Schule

Veranstaltungen in der Schule bedürfen der Genehmigung durch die Schulleiterin und der Absprache mit den Hausmeistern.

Die Durchführenden haben sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl von Aufsichtspersonen (Lehrer oder Eltern) an der Veranstaltung teilnimmt. Diese sind namentlich zu benennen und müssen vor der Genehmigung feststehen.

Der Konsum von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet.

3.9. Fundsachen

Fundsachen sollen bei Herrn Funke (Hausmeister Gebäude 2) abgegeben werden. Die Sachen werden in Raum 612 und in einer Vitrine vor Raum 615 gesammelt.

Inkrafttreten

Die geänderte Hausordnung tritt zum 10.03.2016 in Kraft. Die Hausordnung vom 01.08.2005 in der Fassung vom 12.11.2014 tritt zum 09.03.2016 außer Kraft.

Korsch, OStD'

Korsch, OStD'
Schulleiterin